

Satzung

des Verbandes der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.

- § 1 Name, Sitz, Verbandsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Verbandsjahr

1. Der „Verband der Betriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen“ ist der Zusammenschluss der Betriebsgesellschaften für den lokalen Rundfunk im Land Nordrhein-Westfalen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Düsseldorf. Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in Fragen des lokalen Rundfunks.
2. Zu den Zwecken des Verbandes gehören insbesondere die Führung von Verhandlungen in sozialrechtlichen Angelegenheiten und der Abschluss von Tarifverträgen im Namen der Mitglieder. Der Verband kann zur Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen mit tariffähigen Verbänden, Vereinen oder Institutionen Tarifgemeinschaften bilden. Zu den Zwecken des Verbandes gehört auch der Abschluss von Gesamtverträgen mit Verwertungsgesellschaften.
3. Der Verband kann auf Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Verbänden erwerben.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit der Mitglieder seiner Organe und Ausschüsse ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied können Betriebsgesellschaften für lokalen Rundfunk in NRW werden, die mit einer Veranstaltergemeinschaft eine vertragliche Vereinbarung zur Durchführung des lokalen Rundfunks abgeschlossen haben. Mitglied kann auch eine Betriebsgesellschaft nach § 59 Absatz 1 des Landemediengesetzes werden, die einen solchen Vertragsabschluss anstrebt und dazu Verhandlungen mit einer Veranstaltergemeinschaft führt.
2. Es stehen zwei Mitgliedschaftskategorien zur Verfügung:
 - a) eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung; sie vermittelt ihren Mitgliedern die Bindung an die vom Verband abgeschlossenen Tarifverträge
 - b) eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft); diese Mitglieder unterstehen nicht der Normsetzungsbefugnis des Verbandes und werden von den Verbandtarifverträgen nicht erfasst.
3. In dem Antrag auf Aufnahme in den Verband ist die gewählte Mitgliedschaftskategorie anzugeben. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund schriftlichen Antrags. Bei einer Entscheidung über die Aufnahme als tarifgebundenes Mitglied sind dabei nur die tarifgebundenen Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des negativen Bescheides beim Vorstand gestellt werden. Bei der Entscheidung über eine Aufnahme als tarifgebundenes Mitglied sind nur die tarifgebundenen Mitglieder stimmberechtigt.
4. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaftskategorie nach folgender Maßgabe wechseln:
 - a) Ein Wechsel in die Tarifmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf eines Antrags des Mitglieds und der Zustimmung des Vorstands. Für Letztere gelten die in Absatz 3 für die Aufnahme festgelegten Maßgaben entsprechend.
 - b) Ein Wechsel in die OT-Mitgliedschaft erfolgt durch Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Für die Form der Erklärung und die Erklärungsfrist gelten die für den Austritt aus dem Verband festgelegten Regelungen des Absatz 8 lit. a. Mit Zustimmung des Vorstands kann der Wechsel zu einem früheren Zeitpunkt, auch mit sofortiger Wirkung, erfolgen.
5. Die Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind von den Mitgliedern fristgemäß zu entrichten. Rückständige Beiträge sind nach Ablauf von vier Wochen ab Fälligkeit mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Bundesbank-Basiszinssatz zu verzinsen.
6. Die Mitglieder sind – vorbehaltlich der Einschränkung in Satz 3 – verpflichtet, den Verband in der Verfolgung seiner Zwecke zu unterstützen. Sie sind ferner – vorbehaltlich der Einschränkung in Satz 3 – verpflichtet, die Verbandssatzung zu beachten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes durchzuführen und bei Tarifauseinandersetzungen die Weisungen des Vorstands zu befolgen. Die vorstehend genannten Pflichten gelten, soweit sie sich auf die Tarifangelegenheiten und Arbeitskampfmaßnahmen des Verbandes beziehen, nicht für die Mitglieder ohne Tarifbindung.
Die Mitglieder, die die Mitgliedschaft mit Tarifgebundenheit gewählt haben, sind an die vom Verband abgeschlossenen Tarifverträge gebunden. Mitglieder, die eine OT-Mitgliedschaft gewählt haben, sind an die vom Verband abgeschlossenen Tarifverträge nicht gebunden.
7. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht nachfolgend Einschränkungen festgelegt sind. Mitglieder, die eine OT-Mitgliedschaft gewählt haben, haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die die Tarifpolitik und die

Arbeitskampfmaßnahmen des Verbandes betreffen. Sie können den für Tariffragen gebildeten Verhandlungskommissionen nicht angehören. Sie sind nicht berechtigt, an der Vertretung des Verbandes in Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten mitzuwirken.

8. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Kündigung seitens des Mitglieds unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Verbandsjahres durch eingeschriebenen Brief;
- b. wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen;
- c. durch Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verbandssatzung, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder Weisungen gemäß Absatz 6 Satz 2, ferner wegen Beitragsrückstandes von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds; Soweit es um den Ausschluss eines tarifgebundenen Mitglieds geht, sind nur die aus tarifgebundenen Unternehmen kommenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, bis zu deren Beschluss die Mitgliedsrechte ruhen. Soweit es um den Ausschluss eines tarifgebundenen Mitglieds geht, sind dort nur die tarifgebundenen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand (Vorstand) und der Vorstand iSd BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung, eingeladen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist verkürzt werden. Die Mitgliederversammlungen sowie die Wahlen und Beschlussfassungen können in Präsenzsitzungen sowie durch Mittel der Telekommunikation wie insbesondere Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Eine Abstimmung in Textform im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn dem eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Sofern die Beschlussfassung Auswirkung auf Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten hat, bedarf es zusätzlich zu der vorgenannten Dreiviertelmehrheit noch einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der tarifgebundenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, sofern mit normaler Frist eingeladen wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wahlen können nur in ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstands; Entlastung des Geschäftsführers; Wahl der Mitglieder des Tarifausschusses und weiterer Ausschüsse;
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden und von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschlusses; Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplans;
 - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In allen Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten sind nur die tarifgebundenen Mitglieder stimmberechtigt. Soweit Satzungsänderungen Auswirkungen auf Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten haben, bedarf es zusätzlich zu der vorgenannten Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung auch einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der tarifgebundenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht – auch durch ein anderes Verbandsmitglied – vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Tarifgebundene Mitglieder können sich nur durch Vertreter eines tarifgebundenen Mitglieds vertreten lassen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn natürlichen Personen: dem Vorsitzenden, drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Je einer der stellvertretenden Vorsitzenden sowie je bis zu zwei der weiteren Mitglieder müssen den Landesteilen Rheinland, Westfalen und Ruhrgebiet angehören; maßgebend sind insoweit die bei der Wahl der betreffenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung getroffenen Feststellungen. Der Vorsitzende oder zwei Stellvertreter müssen aus dem Bereich der tarifgebundenen Mitglieder kommen. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Unternehmen tarifgebundener Mitglieder kommen. Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer Mitglied einer tariffähigen Arbeitnehmervereinigung ist.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nachfolgenden Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die aus tarifgebundenen Unternehmen kommenden Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl auch der Mehrheit der Stimmen der tarifgebundenen Mitglieder. Freie Ämter im Vorstand können jederzeit durch eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands besetzt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

4. Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Tag der Absendung, schriftlich ein; in Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sowie Wahlen und Beschlussfassungen können in Präsenzsitzungen sowie durch Mittel der Telekommunikation wie insbesondere Telefon- und Videokonferenz erfolgen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied gegen das Verfahren Einwendungen erhebt. In allen Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten sind nur die Vorstandsmitglieder, die aus tarifgebundenen Unternehmen kommen, stimmberechtigt.
6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier natürlichen Personen: dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gemeinschaftlich durch zwei stellvertretende Vorsitzende, vertreten; die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten wird der Verband nur durch die o.g. Personen vertreten, soweit sie gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 aus dem Bereich der tarifgebundenen Mitglieder kommen.
7. Zur Unterstützung der Erledigung der Geschäfte steht dem Vorstand ein Geschäftsführer zur Seite, der vom Vorstand bestimmt wird und an dessen Weisungen er gebunden ist. In Tarif- und Arbeitskampfangelegenheiten darf der Geschäftsführer nur auf Weisung des Vorstands tätig werden; an der Erteilung dieser Weisung können nur die tarifgebundenen Mitglieder des Vorstands mitwirken. Soweit der Geschäftsführer für den Verband anwaltlich tätig ist, werden ihm keine fachlichen Weisungen erteilt. Ein anderslautender Beschluss der Verbandsräte ist unwirksam. Die fachlich weisungsfreie anwaltliche Tätigkeit des Geschäftsführers umfasst insbesondere die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, die Erteilung von Rechtsrat, die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, die Verwirklichung von Rechten und die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Verband hat einen Tarifausschuss, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Tarifausschusses können nur tarifgebundene Mitglieder sein. Kein Mitglied des Tarifausschusses kann zugleich Mitglied einer tariffähigen Arbeitnehmervereinigung sein.

Der Tarifausschuss führt die Tarifverhandlungen des Verbandes; er bestimmt dazu aus seiner Mitte eine Verhandlungskommission, der der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Tarifausschusses angehören müssen.

Über die Aufnahme und den Abschluss von Tarifverhandlungen sowie über Weisungen nach § 3 Absatz 6 Satz 2 der Satzung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. An der Entscheidung dürfen nur tarifgebundene Mitglieder des Vorstandes mitwirken. An den entsprechenden Sitzungen können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Tarifausschusses beratend teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder sie wählt.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses werden von diesem aus dem Kreis der Ausschussmitglieder gewählt.
4. Mitglieder der Ausschüsse können nur natürliche Personen sein.
5. Auf Beschluss des Vorstands können Vorstandsmitglieder an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder. Zusätzlich bedarf es hierfür einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der tarifgebundenen Mitglieder. Die Verwendung der Verbandsmittel legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

Düsseldorf, den 27. November 2025